

99. 1. Auslegung statutarischer Bestimmungen über das Bezugsrecht der Gründer.
2. Wer ist bei Inhaberaktien der Aktionär?

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1906 i. S. N. S. & Cie. (Kl.) w. D. S. Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 480/05.

1. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
II. Kammergericht daselbst.

Der § 4 des Statuts der verklagten Aktiengesellschaft vom 13. Februar 1872 lautet in seinem zweiten Abfaze:

„Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die Aktienseigner, falls sie überhaupt noch Aktionäre sind, nach Verhältnis ihrer Zeichnungen die eine Hälfte, und die übrigen jeweiligen Aktionäre nach Verhältnis ihres Aktienbesizes die andere Hälfte der neu zu emittierenden Aktien zum Emissionskurse zu übernehmen berechtigt.“

Die Klägerin verlangte die Feststellung, daß sie berechtigt sei, bei Erhöhungen des Grundkapitals, sofern der Klägerin dann auch nur noch eine einzige der beim Gründungsvertrage gezeichneten Aktien gehöre, den zwanzigsten Teil der neu zu emittierenden Aktien zu dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Emissionskurse zu übernehmen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Auf diese erkannten beide Vorinstanzen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Unter den Parteien ist zunächst die Auslegung der im Tatbestand hervorgehobenen Bestimmung des § 4 des Statuts streitig. Während Klägerin annimmt, es genüge für das von ihr beanspruchte Bezugsrecht, daß sie sowohl erste Zeichnerin gewesen, als auch zur Zeit der Ausübung des Bezugsrechts „im Besitz“ einer Aktie gewesen sei, gleichgültig, wann sie diesen Besitz erworben habe, vertritt die Beklagte den Standpunkt, daß ein ursprünglicher Zeichner, wenn er später Bezugsrechte ausüben wolle, ununterbrochen Aktionär geblieben sein müsse, und zwar hinsichtlich aller ursprünglich von ihm gezeichneten Aktien.

Das Kammergericht geht dagegen von der Auffassung aus, daß der erste Aktienseigner allerdings ununterbrochen Aktionär der Gesellschaft geblieben sein müsse, daß es aber für dieses Erfordernis genüge, wenn er auch nur mit einer Aktie beteiligt geblieben sei. Diese Auslegung des § 4 des Statuts ist von Rechtsirrtum frei und in durchaus schlüssiger Weise begründet. Sie wird ebenso dem Wortlaut der Bestimmung als ihrem Zwecke gerecht, denjenigen Aktionären, welche bei Gründung der Gesellschaft das mit einer solchen unvermeidlich verbundene Risiko übernommen und seither ununterbrochen ihre Beteiligung an der Gesellschaft festgehalten haben, einen gewissen Vorzug zu gewähren.

Zutreffend nimmt sodann das Kammergericht weiter an, daß die Klägerin das Bezugsrecht des ersten Aktienzeichners dadurch verloren habe, daß sie, wie sie selbst einräumen muß, sämtliche von ihr gezeichneten Aktien verkauft hat. Dabei ist es völlig gleichgültig, daß die Klägerin im Depotbesitz der Aktien geblieben ist. Die Übertragung der Aktien an ihre Kunden erfolgte nach den Feststellungen des Kammergerichts in der Weise, daß die Aktien in die für die Depositen der Kunden bestimmten Mappen, oder in mit dem Namen der Kunden versehene Papierstreifen eingelegt wurden. Allerdings bestimmt § 7 des Bankdepotgesetzes in seinem Abs. 1 Satz 1, daß bei der Kommission zum Einkauf von Wertpapieren das Eigentum an denselben mit der Übersendung des Stückeverzeichnisses auf den Kunden übergeht. Daß solche Stückeverzeichnisse mit Nummernaufgabe im vorliegenden Falle den Kunden erteilt wurden, konnte nicht festgestellt werden. Allein der Schlußsatz des Abs. 1 sieht ausdrücklich vor, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Übergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, unberührt bleiben. Mit Recht hat das Kammergericht angenommen, daß die Beklagte, wenn sie die in ihrem Besitz befindlichen Aktienurkunden in äußerlich hervortretender Weise in das Depot des Kunden einlegte, um sie sodann als Depotbesitzer für diesen zu verwahren, in rechtsgültiger Weise mit sich selbst als Vertreterin des Kunden den dinglichen Vertrag schloß, der die Eigentumsübertragung gemäß §§ 181. 930 B.G.B. bewirkte.

Auch der auf die Eigenschaft der Aktien als Inhaberpapiere gestützte Angriff der Revision geht fehl. Der Umstand, daß die Klägerin Besitzerin der Aktien ist, erscheint in dem Momente unerheblich, in welchem sie einräumen muß, daß sie nur als Verwahrerin besitzt, daß die Aktien nicht zu ihrem Vermögen gehören, sondern Eigentum ihrer Kunden geworden sind. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch steht das Gläubigerrecht an dem Inhaberpapier grundsätzlich nur dem Eigentümer des Papiers zu. In der Beratung der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrschte darüber Einverständnis,

„daß der prinzipielle Standpunkt des I. Entwurfs, welcher das Recht aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber lediglich an die Tatsache der Innehabung des Papiers knüpft, aufgegeben,

und statt dessen davon ausgegangen werden müsse, daß das Gläubigerrecht grundsätzlich nur dem Eigentümer des Papiers zuzugestehen sei.“

Vgl. Protokolle der Kommission, herausgegeben von Dr. Achilles u. Bd. 2 S. 529.

Diese Auffassung liegt dem Gesetze nicht nur bei den Inhaberschuldverschreibungen, sondern bezüglich aller echten Inhaberpapiere zugrunde. Sie sind Urkunden, deren Eigentum das in ihnen bezeugte Recht gewährt.

Vgl. Jacobi, Wertpapiere S. 32; Düringer u. Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 2 S. 471.

Daneben besteht nach Inhalt der Urkunde die Legitimation des Inhabers, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen. Um Rechte aus der Urkunde handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht; denn die Aktie verhält sich wohl über das Anteilsrecht des Aktionärs, nicht aber über das Bezugsrecht der ursprünglichen Zeichner. Allerdings begründet nach § 1006 B.G.B. der Besitz der Inhaberaktie die Vermutung, daß der Besitzer auch der Eigentümer sei. Im vorliegenden Falle ist diese Vermutung jedoch durch die eigenen Erklärungen der Klägerin widerlegt, nach welchen sie die an ihre Kunden verkauften Aktien, soweit sie Besitzerin blieb, nur noch als Verwahrerin besaß (§ 868 B.G.B.). Damit hatte sie aufgehört Aktionärin zu sein.“ . . .